

Kommunale Steuerung im Einzelabschluss – und ein erster Ausblick auf den konsolidierten Gesamtabschluss

Jutta Wibke Freymuth

09. - 10.02.2010



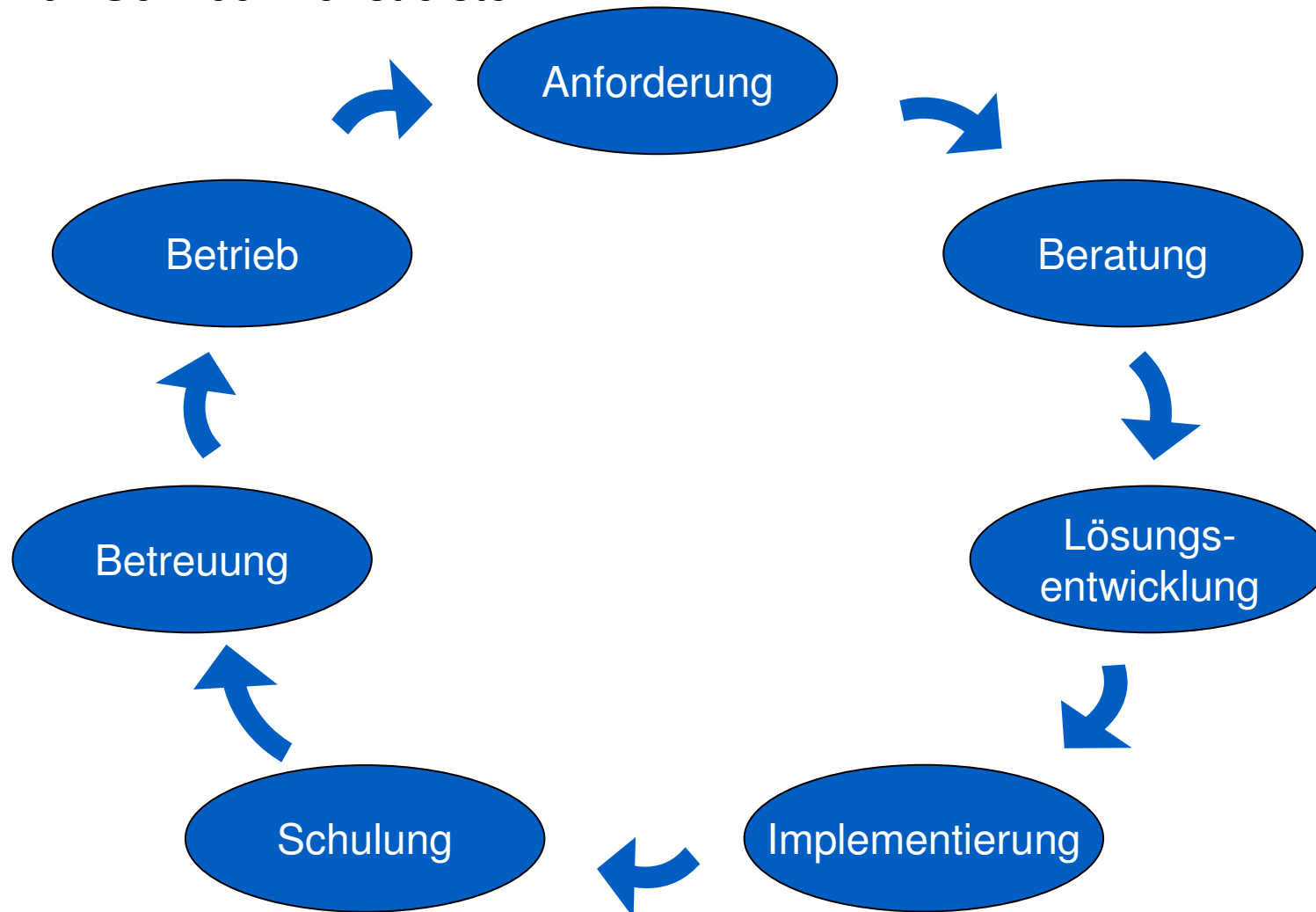
Visionen und Missionen
Beratung und Betreuung Innovationen
mit Zukunft Partner und Kooperationen
Lösungsentwicklung und Implementierung

Wir gestalten kommunale Zukunft!

- Seit 40 Jahren IT-Dienstleister und Partner für kommunale Verwaltungen
- 68 Mitglieder aus dem Oldenburger Umland
- 350 Vertragskunden bundesweit
- Stetige Innovation und Wachstum mit fast 20 Mio. € Jahresumsatz



- Full Service Dienstleister



Kompetenzzentrum für Kommunen

- Mehr als 200 Mitarbeiter/-innen mit kommunalem Hintergrund und fachlichem Know-how:



Das Lösungsportfolio

- Finanzwesen
- Personalwesen
- Einwohnerwesen
- Personenstandswesen
- Kraftfahrzeugwesen
- Jugendwesen
- Sozialwesen
- Ordnungswesen
- Internet
- Bauen und Umwelt
- Gebäudewirtschaft
- Geoinformationssysteme
- Dokumentenmanagement
- E-Government
- Hochleistungsrechenzentrum
- Datenschutz
- KDO-AKADEMIE

Mit starken Partnern (Auszug)



Kommunale Steuerung im Einzelabschluss – und ein erster Ausblick auf den konsolidierten Gesamtabschluss

Jutta Wibke Freymuth

09. - 10.02.2010

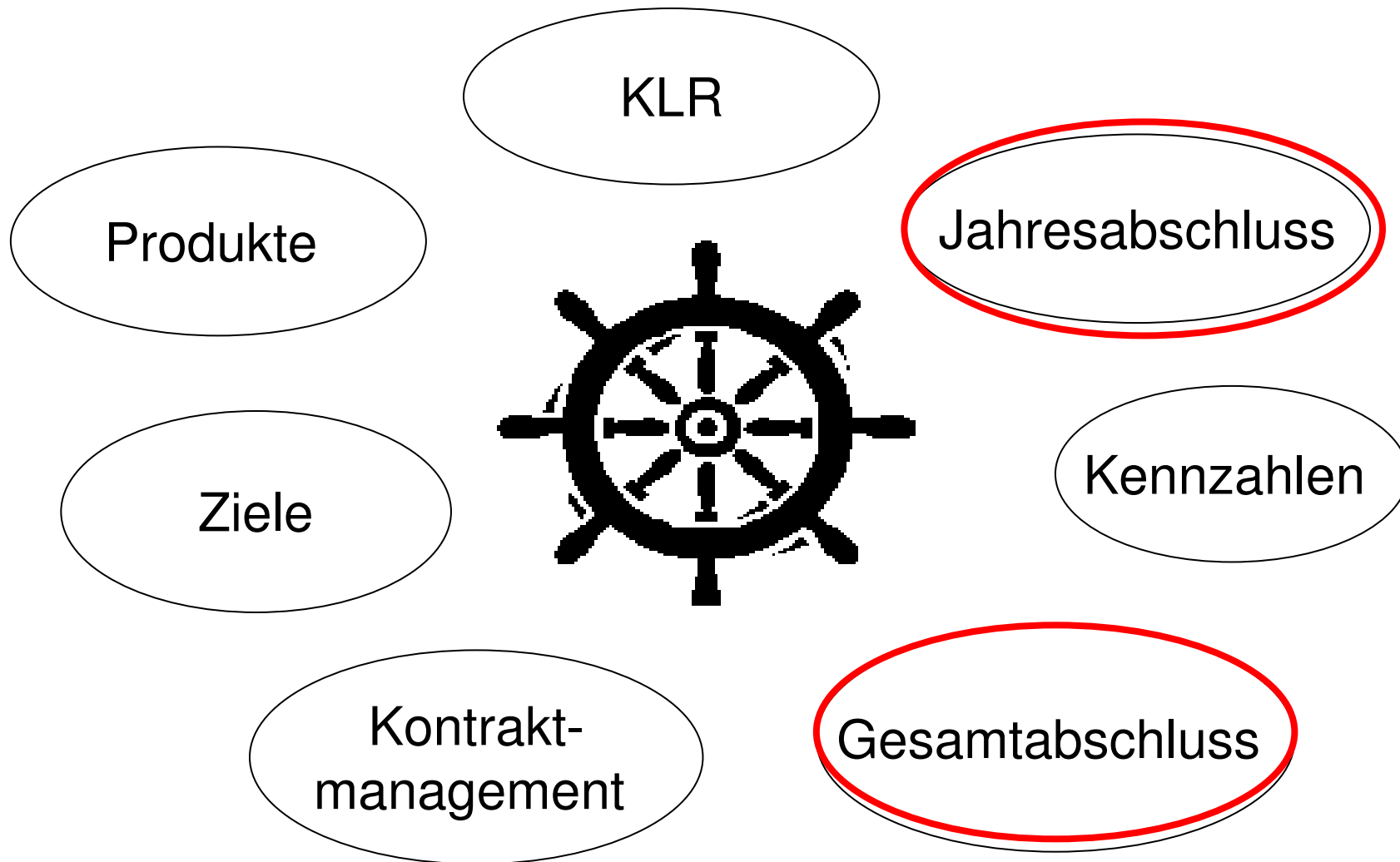


Visionen und Missionen
Beratung und Betreuung Innovationen
mit Zukunft Partner und Kooperationen
Lösungsentwicklung und Implementierung



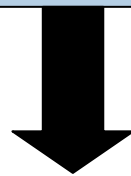
1. Vorbemerkungen
2. Jahresabschluss (Einzelabschluss)
3. Konsolidierter Jahresabschluss
4. Kommunale Steuerung

1. Vorbemerkungen

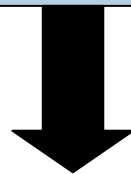


Herausforderungen für die Kommunen

Erstellung der Eröffnungsbilanz

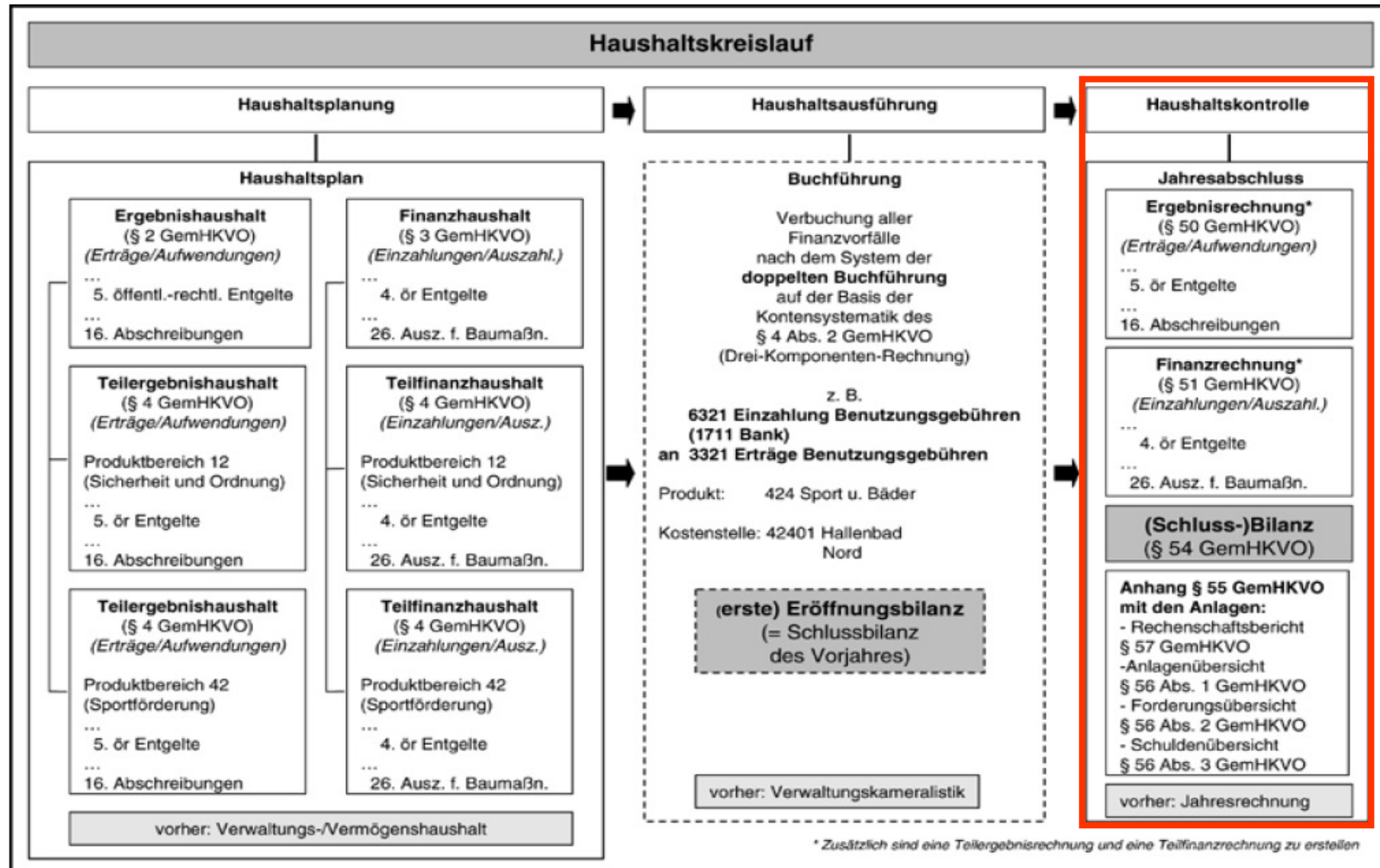


Durchführung des ersten Jahresabschlusses



Erstellung des Gesamtabchlusses

Der Haushaltskreislauf



Jahresabschluss (§§ 100 und 101 NGO)

Jahresabschluss

Nach § 100 Abs.1 NGO hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss nach den GoB klar und übersichtlich aufzustellen. Der Jahresabschluss ist **innerhalb von 3 Monaten** nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen.

Konsolidierter Gesamtabschluss

Der Jahresabschluss der Gemeinde wird mit den Abschlüssen ihrer Eigenbetriebe, Eigengesellschaften, Beteiligungen, Stiftungen usw. zusammengefasst. Der konsolidierte Gesamtabschluss ist **innerhalb von 6 Monaten** nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen.

2. Jahresabschluss (Einzelabschluss)

Bestandteile des Jahresabschlusses Gem. § 100 Abs. 2 NGO

Aktiva	BILANZ	Passiva
Immaterielles Vermög		Nettoposition
Sachvermögen		Schulden
Finanzvermögen		Rückstellungen
Liquide Mittel		Passive RAP
Aktive RAP		

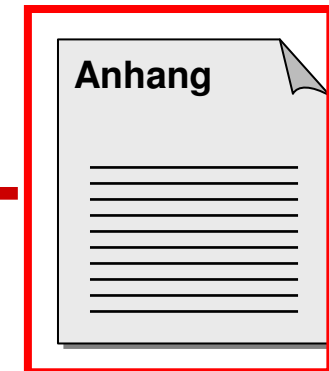
+

ERGEBNISRECHNUNG	
Aufwend.	Erträge
Jahresergebnis	

+

+

FINANZRECHNUNG	
Auszahlungen	Einzahlungen
Endbestand Finanzmittel	



Anhang

§ 100 Abs. 3
NGO
i.V.m. § 56
GemHKVO

- Anlagenübersicht
- Forderungsübersicht
- Schuldenübersicht
- Übersicht über die zu übertragenden Haushaltsermächtigungen
- **Rechenschaftsbericht**

§ 57 GemHKVO: **Rechenschaftsbericht**

- (1) Im Rechenschaftsbericht werden, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend, der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die finanzwirtschaftliche Lage der Gemeinde dargestellt. Dabei wird eine Bewertung des Jahresabschlussrechnungen vorgenommen.

- (2) Der Rechenschaftsbericht soll auch
 1. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind und
 2. zu erwartende mögliche finanzwirtschaftliche Risiken für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung darstellen.

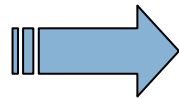
Zwecke der Rechnungslegung im NKR

- Der **kommunale Jahresabschluss** stellt in Verbindung mit dem Beteiligungsbericht, dem Haushaltsplan und ggf. Berichten über weitere Prüfungen des Rechnungsprüfungsamtes oder anderer Prüfungsinstanzen ein **zentrales Informationselement für die Steuerung** und Kontrolle der Verwaltungsführung durch den Rat bzw. die interessierte Öffentlichkeit dar.
- **Informationsfunktion**
 - Den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage vermitteln
 - Ordnungsmäßigkeit der Verwaltungsführung
 - Grundlage für die öffentliche Finanzkontrolle sowie die Prüfung der Verwaltungsführung

3. Konsolidierter Gesamtabschluss

Konsolidierter Gesamtabschluss

- Im privatwirtschaftlichen Bereich gem. §§ 297 ff HGB



Konzernabschluss

- Im kommunalen Bereich: Vermeidung des Konzernbegriffs gem. IMK-Beschluss:

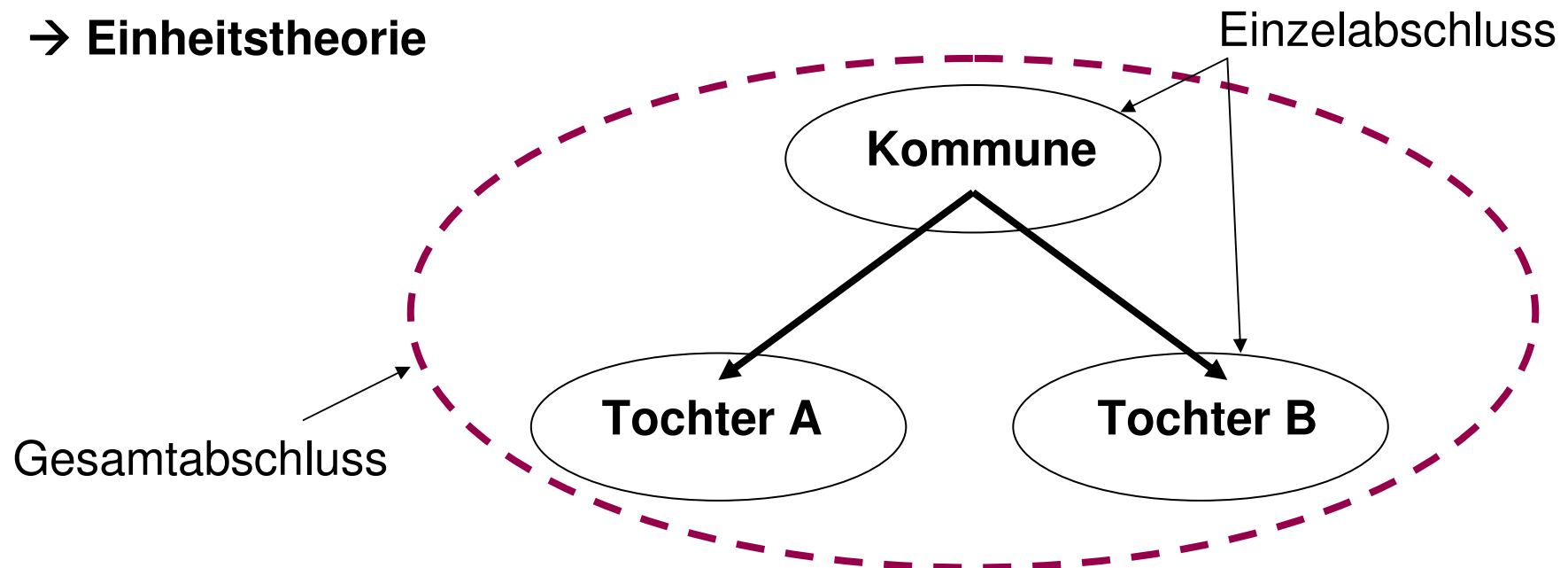


Konsolidierter Jahresabschluss (= Gesamtabschluss)

Grundidee:

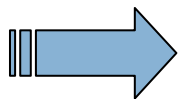
Der Gesamtabschluss soll den kommunalen Konzern so abbilden, als gäbe es keine juristischen Grenzen, d.h. als wären alle Aktivitäten direkt von der Kommune durchgeführt worden.

→ **Einheitstheorie**



- **Softwareeinsatz**

- Geringeres Fehlerpotenzial bei automatisierter Datenübernahme
- i.d.R. integrierte Berichtsgenerierung
- Folgekonsolidierungen setzen auf vorhandenen Datenbestand auf



Bei größeren Kommunen bzw. umfangreichen
Konsolidierungskreis unabdingbar

Umstellungsfristen für den Gesamtabschluss

Bundesland	Rechtsgrundlage für den Gesamtabschluss	Umstellungsfrist	Bestandteile des Gesamtabschlusses	Aufstellungsfrist
Niedersachsen	§§ 100, 101 NGO; § 62 GemHKVO	Gemäß § 62 GemHKVO ab 1.1.2012	<ul style="list-style-type: none"> • Ergebnisrechnung • Vermögensrechnung • Finanzrechnung • Anhang • Konsolidierungsbericht 	Gemäß § 101 NGO innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres
Sachsen-Anhalt	§ 108 GO	Pflicht ab 1.1.2011	<ul style="list-style-type: none"> • Ergebnisrechnung • Vermögensrechnung • Finanzrechnung • „Bericht“ zum Gesamtabschluss 	Innerhalb von 18 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres
Baden-Württemberg	§ 95 a, 95 b GemHVO (Entwurf)	Pflicht ab 1.1.2015	<ul style="list-style-type: none"> • Ergebnisrechnung • Vermögensrechnung • Kapitalflussrechnung gemäß DRS 2 • Kons.bericht 	Gemäß § 95b Entwurf GemHVO innerhalb von 9 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres

Umstellungsfristen für den Gesamtabschluss

Bundesland	Rechtsgrundlage für den Gesamtabschluss	Umstellungsfrist	Bestandteile des Gesamtabschlusses	Aufstellungsfrist
Nordrhein-Westfalen	§ 116 Gemeindeordnung-NRW	Erster Gesamtabschluss ist spätestens zum 31.12.2010 aufzustellen	<ul style="list-style-type: none"> • Ergebnisrechnung • Vermögensrechnung • Anhang • Lagebericht 	Gemäß § 116 (5) GO innerhalb von 9 Monaten nach dem Abschlussstichtag
Sachsen	§§ 55 ff. KommHVO-Doppik; § 88a, § 88b GO	Gemäß § 131 (5) GO sind die Bestimmungen zum Gesamtabschluss nach § 88 a erst ab 2016 anzuwenden	<ul style="list-style-type: none"> • Ergebnisrechnung • Vermögensrechnung • Kapitalflussrechnung gemäß DRS 2 • Konsolidierungsbericht 	Gemäß § 88 b GO innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres

Bestandteile des konsolidierten Gesamtabschlusses

- Gesamtvermögensrechnung (Bilanz)
- Gesamtergebnisrechnung
- Gesamtfinanzzrechnung
- Anlagenübersicht
- Schuldenübersicht
- Forderungsübersicht
- Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen
- **Konsolidierungsbericht (Niedersachsen)**

Konsolidierungsbericht

§ 58 GemHKVO: Konsolidierungsbericht:

Der Konsolidierungsbericht umfasst

1. einen Gesamtüberblick, bestehend aus

- a) einer Darstellung der wirtschaftlichen und finanziellen Gesamtlage der Gemeinde und
- b) den Mindestangaben, die für den Beteiligungsbericht nach § 116 a NGO vorgeschrieben sind;

2. Erläuterungen des konsolidierten Gesamtabschlusses, bestehend aus

- a) Informationen zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises und zu den angewandten Konsolidierungsmethoden,
- b) Erläuterungen zu den einzelnen Positionen des konsolidierten Gesamtabschlusses sowie den Nebenrechnungen und
- c) Einzelangaben zur Zusammensetzung wesentlicher globaler Jahresabschlusspositionen;

3. einen Ausblick auf die künftige Entwicklung, insbesondere

- a) Angaben über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss der Konsolidierungsperiode eingetreten sind, und
 - b) Angaben über die erwartete Entwicklung wesentlicher Rahmenbedingungen, insbesondere über die finanziellen und wirtschaftlichen Perspektiven (!, der Verf.) und Risiken.
- (2) Für die Angaben zum nicht konsolidierten Beteiligungsbesitz gilt § 116 a NGO entsprechend.

Inhalte des Konsolidierungsberichtes

Der Konsolidierungsbericht ersetzt Anhang und Rechenschaftsbericht.

- An der Gliederung des § 58 GemHKVO wird deutlich, dass hier auch umfangreiche qualitative Informationen und Beurteilungen erforderlich sind:
 - Gesamtüberblick wirtschaftliche und finanzielle Gesamtlage
 - Erläuterung des konsolidierten Gesamtabchlusses
 - Ausblick auf die zukünftige Entwicklung mit Perspektiven und Risiken
- Insgesamt sind deutliche Parallelen zum Konzernlagebericht des Handelsrechtes (§ 315 HGB) zu erkennen.

- **Betriebswirtschaftliche Zielsetzung:**

- Darstellung und Abbildung der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune einschließlich ihrer ausgegliederten bzw. verselbständigten Aufgabenträger

- **Öffentliche Zielsetzung:**

- Gem. IMK-Beschluss:

Der Konsolidierungsbericht beinhaltet einen Gesamtüberblick insbesondere zur wirtschaftlichen und finanziellen Lage der Gemeinde sowie zur *Erfüllung der kommunalen Aufgaben und des öffentlichen Zwecks*

- **Einheit der Verwaltung**

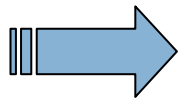
Durch den Gesamtabschluss wird dies rechnermäßig realisiert.

Kernverwaltung und verselbständigte Aufgabenträger

- **Gesamtabschluss als Steuerungsinstrument:**

Der „Konzern“ Gemeinde ist sowohl unter betriebswirtschaftlichen als auch unter *gesellschaftlichen Zielsetzungen* als integrierte

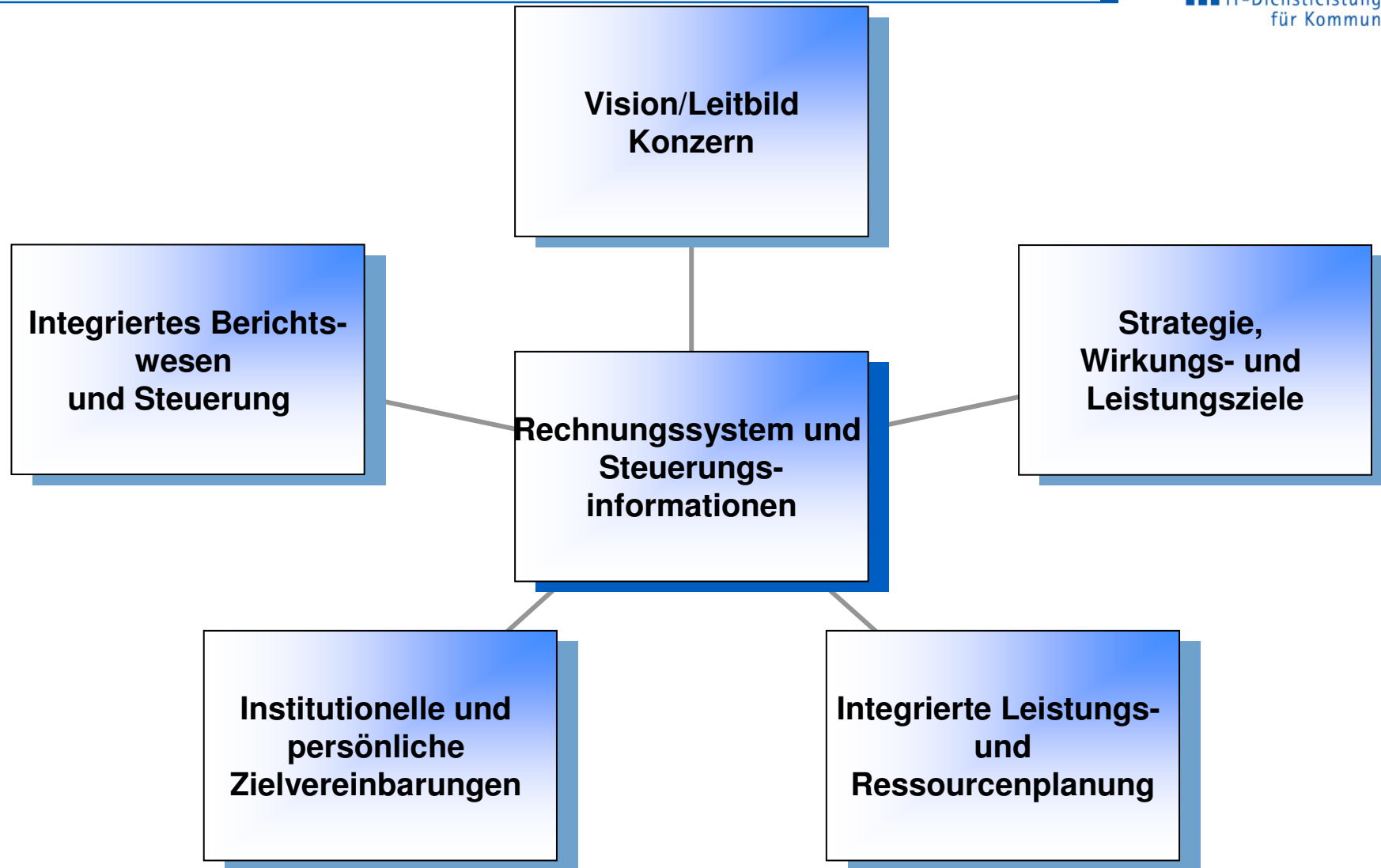
Gesamtheit nach einheitlichen Grundsätzen zu steuern



Strategische Planung

4. Kommunale Steuerung

Steuerungsdefizite



Baustellen im kommunalen Steuerungssystem



Planungsprozesse laufen oft noch inputorientiert und ohne Integration der ausgegliederten Betriebe ab



Mangelnde flächendeckende Verknüpfung von Wirkungen, Zielen, Kennzahlen und Produkten

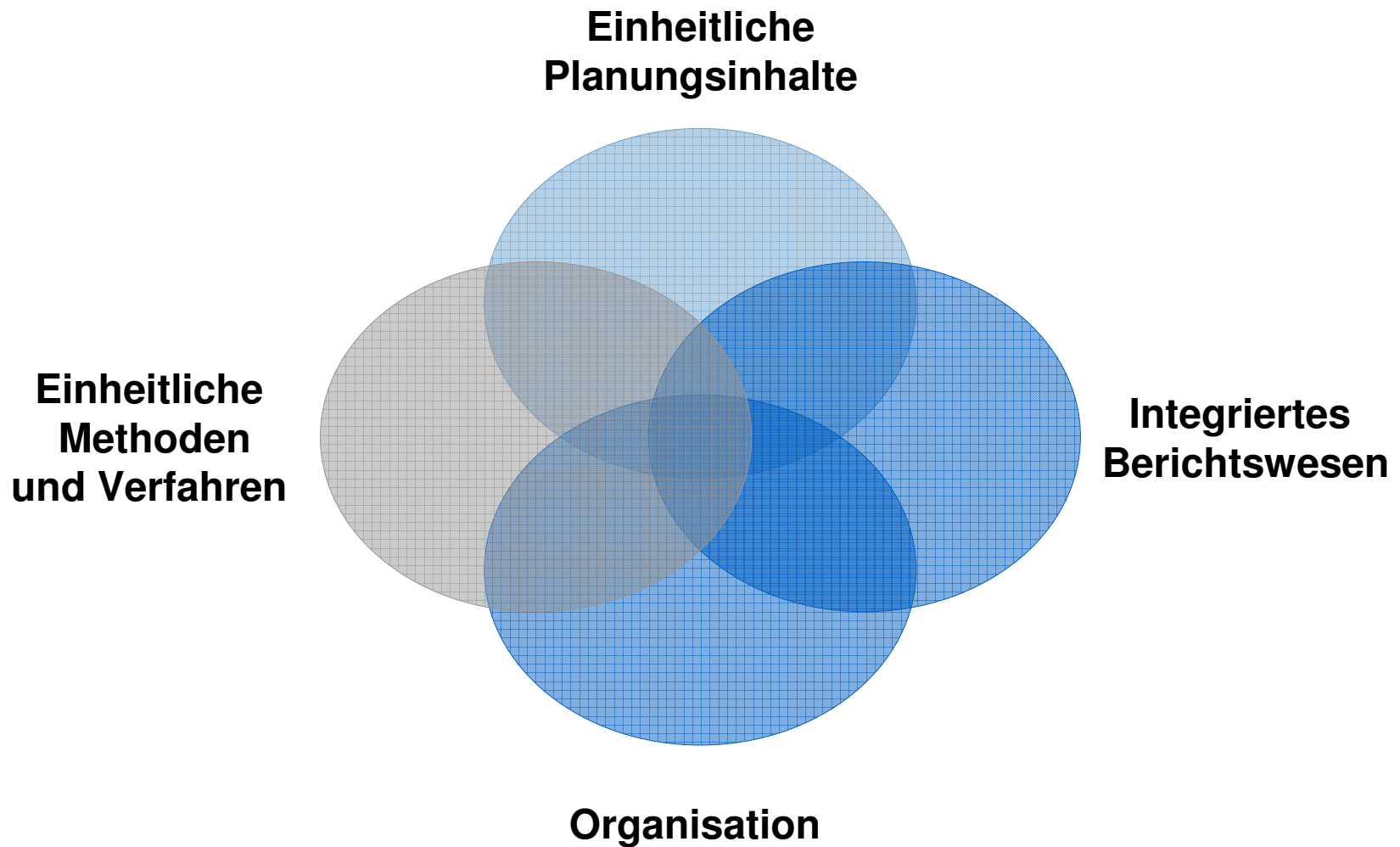


Wahrnehmung des Berichtswesens, Kontrolle der Zielerreichung und Nutzung in Entscheidungsprozessen wenig ausgeprägt



Einheitliche Steuerung im Konzern wird durch hohe Autonomie der Beteiligungen behindert

Ziele und Ansatzpunkte für eine Gesamtsteuerung



Welchen Beitrag kann der konsolidierte Gesamtabschluss zur Verbesserung der Steuerung liefern?

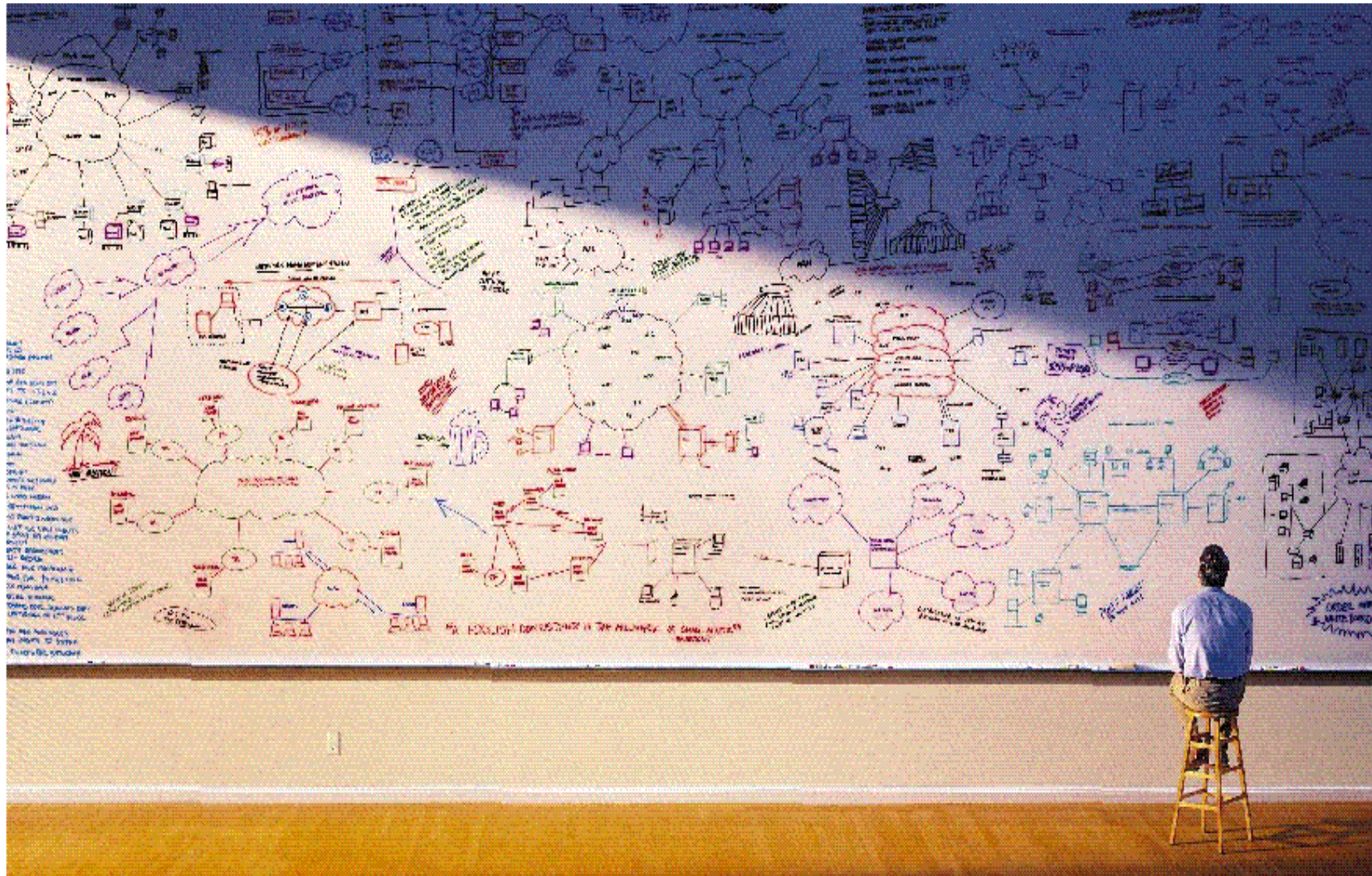
- Transparenz und Gesamtsicht auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit
- Einheitliche Betrachtung der Kernverwaltung und der Betriebe (Eigenbetriebe, Beteiligungen)
- Die Risiken im Konzernverbund müssen transparentere werden
- Das Beteiligungsmanagement erhält als Schnittstelle für eine Gesamtsteuerung einen höheren Stellenwert
- Externe (Kommunalaufsicht, Banken) erhalten bessere Informationen für die Leistungsfähigkeit einer Kommune
- Die Anbindung der Beteiligung an die „Mutter“ soll verbessert werden

Zusatzaufwand bei der Erstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses

- Qualifiziertes Personal
- Erstellung von Zwischenabschlüssen bei abweichendem Wirtschaftsjahr
- Standardisierung von Kontenplänen
- Prüfung der Vermögensbewertung
- Festlegung des Konsolidierungskreises
- Laufende Abstimmungen
- Softwareeinsatz
- Konsolidierungsrichtlinie
- Einrichtung von Kommunikations- und Abstimmprozessen

Steuermöglichkeiten durch den konsolidierten Gesamtabschluss?!

Welche Fragen darf ich Ihnen beantworten?



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Ihre Ansprechpartner:

Jutta Wibke Freymuth
Beraterin Finanzwesen

Vertrieb und Kundenmanagement
Tel. 0441 9714-189
vertrieb@kdo.de



Visionen und Missionen
Beratung und Betreuung Innovationen
mit Zukunft Partner und Kooperationen
Lösungsentwicklung und Implementierung